

Der Landrat des **Landkreises Oder-Spree** als allgemeine untere Landesbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Herrn
Manfred Liedtke
Friedrich-Engels-Straße 15
15537 Grünheide (Mark)

Dezernat: II – Finanzen und
Innenverwaltung
Amt für Personal und Recht
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 3 c
Haus H, Zimmer 204
Ansprechpartner(in): Frau Roddelkopf
Telefon: 03366 35-1318
Telefax: 03366 35-1319

carin-juana.roddekopf@landkreis-oder-spree.de

30.01.2017

GV Beschluss vom 13.10.2016 - Grundstücksankauf

Ihr Schreiben vom 20.10.2016

Sehr geehrter Herr Liedtke,

zunächst bitte ich zu entschuldigen, dass es aufgrund anderweitiger Terminsachen erst jetzt möglich ist, Ihr Schreiben vom 20.10.2016 abschließend zu beantworten. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Hinsichtlich Ihres Anliegens auf Tätigwerden der Kommunalaufsicht nach § 113 BbgKVerf im Zusammenhang mit dem in der GV-Sitzung am 13.10.2016 beschlossenen Grundstückserwerb erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass die Kommunalaufsicht nur dem Allgemeinwohl verpflichtet ist und ein Einschreiten insofern nur im öffentlichen Interesse möglich ist, d. h. es gibt keinen rechtlichen Anspruch darauf, dass die Kommunalaufsicht im Interesse einzelner Privatpersonen tätig wird.

Ein Eingreifen der Kommunalaufsicht nach § 113 BbgKVerf setzt die Verletzung geltenden Rechts durch Beschluss oder Maßnahme voraus. Ob und inwieweit die Rechtsaufsichtsbehörde gegen Gesetzesverletzungen mit den ihr zur Verfügung stehenden förmlichen Instrumentarien einschreitet, unterliegt ihrem pflichtgemäßen Ermessen, d. h. dass die Rechtsaufsichtsbehörde die Mittel einsetzen kann, nicht aber, dass sie dazu verpflichtet ist. Maßgebend für die Ausübung des Ermessens sind die Bedeutung der Angelegenheit, das Gewicht der Sache sowie die Folgen des rechtswidrigen Tuns der Gemeinde.

Für den Fall, das im Ergebnis der Prüfung die Verfahrensweise der Gemeinde als rechtswidrig angesehen wird, wird die Kommunalaufsichtsbehörde im Innenverhältnis zur Gemeinde beratend und steuernd tätig. Da Dritte in einem solchen aufsichtsrechtlichen Verfahren nicht die rechtliche Stellung eines Beteiligten haben, kann ihnen insofern Einzelheiten des Verfahrens nicht mitgeteilt werden.

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen
Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

Ungeachtet dessen kann sich ein Bürger jederzeit an die Kommunalaufsicht wenden, er hat aber keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch darauf, dass die Kommunalaufsicht die begehrten Maßnahmen ergreift.

Gegenstand Ihrer Beschwerde ist die nach Ihrer Auffassung nicht eindeutige Information der Öffentlichkeit für die Beratung zum TOP 5. Sie tragen vor, dass die Formulierung des Beratungsgegenstandes zum Erwerb eines Gemeindegrundstücks für den Bürger nicht eindeutig und nachvollziehbar erfolgte, und dass einige Gemeindevertreter die Nichtvorlage entsprechender Beratungsunterlagen rügten.

Hinsichtlich der von Ihnen vorgebrachten mangelnden Bestimmtheit des Tagesordnungspunktes kann diesseits keine offenkundige Verletzung des Bestimmtheitserfordernisses der Tagesordnung erkannt werden. Zur Rüge einiger Gemeindevertreter der Nichtvorlage entsprechender Beratungsunterlagen zum TOP 5, ist insoweit auszuführen, dass kein Anspruch auf die Überlassung von Sitzungsunterlagen besteht.

Nach der Tagesordnung für die Sitzung am 13.10.2016 wurde zum TOP 5 im öffentlichen Teil über den Erwerb des Grundstückes beraten.

In der Beratung im öffentlichen Teil zu diesem Grundstückserwerb wurde den Gemeindevertretern und anwesenden Einwohnern eine neue Variante der Errichtung eines Bürgerparks mit dem Erwerb dieses Grundstücks vorgestellt.

Die mehrheitliche Beschlussfassung zum Erwerb des Grundstückes erfolgte danach unter TOP 1 im nicht öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung am 13.10.2016. In der Literatur und der Rechtsprechung werden Grundstücksverträge weitgehend als Angelegenheiten angesehen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, da hier regelmäßig davon auszugehen ist, dass sensible Daten von Bürgern, vor allem der Vertragspartner, übermittelt werden.

Bezüglich Ihrer Anmerkung, dass Sie sich in den Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung an den Diskussionen aktiv beteiligen, möchte ich abschließend insoweit ausführen, dass es interessierten Einwohnern verwehrt ist, während der Sitzung das Wort zu ergreifen und sich in die Debatte zu einem Tagesordnungspunkt einzubringen. Einwohner haben lediglich das Recht als Zuhörer und Zuschauer an den Sitzungen der Gemeindevertretungen teilzunehmen. Es handelt sich hierbei nur um ein passives Teilnahmerecht. Die Einwohner haben im Rahmen der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit, Fragen an Gemeindevertreter und an den Hauptverwaltungsbeamten zu richten. Wenngleich auch die Einwohnerfragestunden nicht dafür vorgesehen, dass Einwohner und Bürger unmittelbar selbst mitentscheiden.

Freundliche Grüße
im Auftrag


Gliese
Sachgebietsleiterin